

Wenn die Werkstatt und Unterrichtsräume erstmal da sind, kann alles andere organisiert werden.“)

- der Kooperation mit anderen Trägern („Um selbst finanziell gefördert zu werden, muß man das Innovative herauskehren und darf sich deshalb nicht in die Karten schauen lassen.“)
- des Festhaltens an übernommenen Berufsstrukturen (die Qualifikation der Ausbilder und die früheren Ausbildungsberufe decken sich nicht mehr mit dem regionalen Bedarf und den Voraussetzungen der Zielgruppe)
- der neuen Anforderungen (Welche Qualifikationen sind wann zu vermitteln? Was wird bei der Prüfung verlangt?)
- zusätzlichen Belastungen der Jugendlichen (Konfrontation mit Arbeitslosigkeit in den Familien, mit der Warenwelt, mit Gewalt, Extremismus u. a.)
- der Qualifikationen des Lehrpersonals (dies gilt weniger für die Vermittlung der Fachpraxis, mehr für die Vermittlung der Fachtheorie und die sozialpädagogische Kompetenz).

Kennzeichnend für die Benachteiligtenförderung ist der Anspruch die Ausbildung so zu gestalten, daß den unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen durch ein differenziertes Angebot nachgekommen werden kann. Der Grundsatz „die richtige Maßnahme für diesen Jugendlichen“ wird in der Praxis nicht immer eingelöst. Zwei Beispiele dafür: ein noch im DDR-Berufsbildungssystem ausgebildeter Teifacharbeiter (entspricht in etwa der früheren „Alernausbildung“, die mit Einführung des Berufsbildungsgesetzes abgeschafft wurde) durchläuft eine berufsvorbereitende Maßnahme, obwohl bereits eine Ausbildung möglich wäre. Ein Jugendlicher wird nach A-Reha in einem Sonderausbildungsberuf nach § 48b Berufsbildungsgesetz ausgebildet, obwohl er im Rahmen der Förderung nach § 40c AFG einen anerkannten „normalen“ Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG erlernen könnte.

Verallgemeinert man diese Einzelerfahrungen, so ist sicher die Feststellung berechtigt, daß bei der Förderung benachteiligter Jugendlicher auch unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungsqualität noch großer Nachholbedarf besteht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die besondere Problemlage einer Personengruppe von Benachteiligten, für die es gegenwärtig kaum „passende“ Förderkonzepte gibt: Es sind junge Erwachsene, die in den vergangenen Jahren in der DDR entweder ohne Berufsausbildung geblieben sind oder lediglich eine Teifacharbeiterausbildung durchlaufen haben, die — wie die hohe Arbeitslosenquote bei dieser Gruppe zeigt — heute auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist.

te“ eingesetzt, die am 30. 6. 92 in Berlin zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentraf. In der AG arbeiten Vertreter von Rehabilitationsträgern, Rehabilitationseinrichtungen sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte e. V.“ mit. Schon die erste Diskussion auf der Grundlage von bereits vorliegenden konzeptionellen Vorstellungen zur beruflichen Eingliederung psychisch Behindeter machte deutlich, daß die Anforderungen an die Gestaltung der Bildungsmaßnahmen, begleitende Betreuung und Beratung, die Fortbildung des Personals sowie die Flexibilität und Kooperation aller beteiligten Personen und Träger deutlich höher als bei anderen Behindertengruppen sind.

Der Verlauf einer psychischen Behinderung ist schwer abschätzbar und der Erfolg der beruflichen Rehabilitation schwieriger zu prognostizieren. Während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen können Krisen oder Wiedererkrankungen auftreten. Bildungsmaßnahmen und begleitende Angebote müssen dementsprechend gestaltet werden.

Die AG wird diese Themen erörtern und Empfehlungen zur Vorbereitung, Fortbildung und Umschulung psychisch Behindeter erarbeiten.

Arbeitsgruppe „Psychisch Behinderte“ des Ausschusses für Behinderte konstituierte sich in Berlin

Helena Podeszfa

Das Angebot an beruflichen Vorbereitungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmöglichkeiten für psychisch Behinderte ist quantitativ und qualitativ noch unzureichend. Die Zahl der Neuerkrankten nimmt zu, und früher als unheilbar gelittende Menschen können heute erfolgreich therapiert werden. Vorhandene berufliche Bildungsangebote gehen jedoch häufig nicht auf die Spezifika dieser Personengruppe ein; die Folge ist, daß psychisch Behinderte keine Fortbildung oder Umschulung aufnehmen können oder diese vorzeitig abbrechen.

Der Ausschuß für Fragen Behindeter (AFB) hat eine Arbeitsgruppe „Psychisch Behinderte“ eingesetzt, die am 30. 6. 92 in Berlin zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentraf. In der AG arbeiten Vertreter von Rehabilitationsträgern, Rehabilitationseinrichtungen sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte e. V.“ mit. Schon die erste Diskussion auf der Grundlage von bereits vorliegenden konzeptionellen Vorstellungen zur beruflichen Eingliederung psychisch Behindeter machte deutlich, daß die Anforderungen an die Gestaltung der Bildungsmaßnahmen, begleitende Betreuung und Beratung, die Fortbildung des Personals sowie die Flexibilität und Kooperation aller beteiligten Personen und Träger deutlich höher als bei anderen Behindertengruppen sind.

Der Kaufmann/die Kauffrau für Warenwirtschaft im Einzelhandel auf dem Weg zur Neuordnung

Hannelore Paulini

Das Startzeichen für die Neuordnung des Ausbildungsberufes Kaufmann/Kauffrau für Warenwirtschaft im Einzelhandel ist gegeben: Am 16. Juli 1992 fand das Antragsgespräch für die Neuordnung beim Bundesminister für Wirtschaft statt. In diesem Gespräch wurden

die bildungspolitischen Eckwerte festgelegt. Sie sind die Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfes der Ausbildungsordnung und deren Abstimmung mit dem Rahmenlehrplan.

Der Projektantrag für die Neuordnung steht Anfang September auf der Tagesordnung des Koordinierungsausschusses. In diesem Gremium wird sowohl von Bundes- als auch von Länderseite endgültig über die Neuordnung entschieden. Die Sachverständigen des Bundes werden voraussichtlich noch im September unter Federführung des Bundesinstitutes für Berufsbildung mit der Arbeit beginnen. Geplant ist, diesen Ausbildungsberuf bis Ende 1993 zu ordnen, damit **ab 1. August 1994** ausgebildet werden kann.

Mit dieser Neuordnung soll neben dem Kaufmann/der Kauffrau im Einzelhandel **ein zweiter qualifizierter Ausbildungsberuf** im Einzelhandel entstehen. Er soll für ein breites Einsatzgebiet in allen Branchen mit ihren unterschiedlichen Betriebsformen und Größen, der Vielfalt der Sortimente, der Organisationsformen, der Standorte usw. qualifizieren. Der Ausbildungsberuf entspricht dem Bedarf an Qualifikationen im Bereich der Warenwirtschaft in Betrieben, die auf fachliche Beratung beim Verkauf verzichten. Das hauptsächliche Einsatzgebiet soll bei dem Kaufmann/der Kauffrau für Warenwirtschaft im Einzelhandel bei der **Warenwirtschaft, der Logistik und dem Marketing** liegen. Branchenspezifische Sortimentskenntnisse sollen nach Fachbereichen vergleichbar zu dem Kaufmann/der Kauffrau im Einzelhandel vermittelt werden. Anzahl und Schneidung der Fachbereiche werden erst im Rahmen des Neuordnungsverfahrens festgelegt.

Folgende vereinbarte Eckwerte sind Grundlage der Neuordnung in dem neu zu ordnenden Ausbildungsberuf:

1. Ausbildungsberufsbezeichnung: Kaufmann/Kauffrau für Warenwirtschaft im Einzelhandel (Arbeitstitel), d. h., ihre endgülti-

Übersicht: Qualifikationskatalog für den Kaufmann/die Kauffrau für Warenwirtschaft im Einzelhandel

1. Der Ausbildungsbetrieb

- 1.1 Stellung des Einzelhandels in der Gesamtwirtschaft
- 1.2 Struktur des Einzelhandels
- 1.3 Stellung des Ausbildungsbetriebs am Markt
- 1.4 Organisation des Ausbildungsbetriebs
- 1.5 Berufsbildung und arbeitsrechtliche Bestimmungen
- 1.6 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
- 1.7 Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung
- 1.8 Wahrnehmung von Verbraucherinteressen
- 1.9 Personalwirtschaft

2. Beschaffung

- 2.1 Beschaffungsplanung
- 2.2 Disposition
- 2.3 Beschaffungsabwicklung

3. Lagerung

- 3.1 Warenannahme
- 3.2 Warenlagerung
- 3.3 Bestandsüberwachung

4. Warenwirtschaft

- 4.1 Grundlagen der Warenwirtschaft
- 4.2 Erfassung und Steuerung des Waren und Datenflusses
 - 4.2.1 Warenfluß
 - 4.2.2 Datenfluß
- 4.3 Datenauswertung
- 4.4 Steuerung und Kontrolle der Warenwirtschaft
 - 4.4.1 Kosten und Ertragsrechnung
 - 4.4.2 Ablauforganisation

5. Marketing

- 5.1 Verkaufsförderung
- 5.2 Kundenorientiertes Verhalten
- 5.3 Sortimentsgestaltung

ge Festlegung bleibt dem Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren vorbehalten.

2. Ausbildungsdauer: Drei Jahre

3. Berufsfeldzuordnung: Wirtschaft und Verwaltung Schwerpunkt Absatzwirtschaft und Kundenberatung

4. Struktur und Aufbau des Ausbildungsganges: Monoberuf, keine Fachrichtung oder Schwerpunkte

5. Qualifikationskatalog: vgl. Übersicht

6. Zeitliche Gliederung: Zeitrahmenmethode gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 16./17. Mai 1990

Zusätzlich wurde vereinbart:

Mit Erlaß des neuen Ausbildungsberufes wird die Ausbildungsordnung zum Verkäufer/zur Verkäuferin aufgehoben. Bedingung für die Aufhebung ist allerdings, daß die Sozialpartner einen Maßnahmenkatalog zur Förderung von Lernschwachen erarbeiten und einvernehmlich verabschieden.

Die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans werden handlungs- und anwendungsorientiert formuliert.